



Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirats Mitte

Präambel

Der Senat von Berlin und die Berliner Bezirke wollen gemeinsam mit der erfolgreichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern, ihr Selbst- und Mitbestimmungsrecht stärken und eine inklusive Gesellschaft weiter voranbringen.

Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bzw. des SGB IX ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Die Konvention formuliert in Artikel 3 acht allgemeine Grundsätze, an denen sich der gesellschaftliche Umgang mit Behinderung orientiert.

Hierzu gehören:

- „1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
2. die Nichtdiskriminierung;
3. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
5. die Chancengleichheit;
6. die Zugänglichkeit zu Leistungen;
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

Dabei haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Es soll ihnen ermöglicht und erleichtert werden, entsprechend ihres Alters und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren.

Die Grundsätze gelten für alle Personen unabhängig von ihrer (physisch) geschlechtlichen und (psychisch) sexuellen Identität und Orientierung.

Die im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe ist ein Instrument zur praktischen Umsetzung der benannten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird in jedem Bezirk ein „Bezirksteilhabebeirat“ eingerichtet.

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Errichtung des Bezirksteilhabebeirats

- (1) Es wird im Bezirk Mitte gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX ein Bezirksteilhabebeirat gebildet.
- (2) Ihm gehören Vertreter*innen des Leistungsträgers, der Leistungserbringenden und Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten an. Alle tragen gemeinsam die inhaltliche Verantwortung des Beirats.
- (3) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird durch den Bezirksteilhabebeirat bestimmt und ist im Haus der Teilhabe anzusiedeln.

§ 2 Aufgaben des Bezirksteilhabebeirats

- (1) Der Bezirksteilhabebeirat hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgabe, Benachteiligungen im Sinne des SGB IX aufzuzeigen und eine gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen im Bezirk Mitte zu fördern.
- (2) Er ist der Impulsgeber für die Förderung und strategische Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk, indem er beratend gegenüber dem Leistungsträger und Leistungserbringenden tätig wird und Handlungsempfehlungen formuliert.
- (3) Der Bezirksteilhabebeirat entscheidet nicht über Einzelfälle, sondern berät anonymisiert über den Umgang mit wiederkehrenden Frage- und Problemstellungen im Zuge der Umsetzung des BTHG und erarbeitet entsprechende Handlungsempfehlungen.
- (4) Er berät bei der geplanten Umsetzung des ressortübergreifenden Vorhabens „Haus der Teilhabe“ im Bezirk und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote im Sozialraum.
- (5) Personenzentrierung, Sozialraumorientierung und das Wunsch- und Wahlrecht sind dabei als durchgängige Prinzipien der Leistungserbringung zu

beachten und zu unterstützen. Im Sinne einer inklusiven Quartiersentwicklung ist der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Einrichtungs- bzw. Angebotsstrukturen sowie sozialräumlichen Netzwerken - unter Beachtung der Voraussetzungen und Besonderheiten in den jeweiligen Sozialräumen - große Aufmerksamkeit zu schenken.

- (6) Der Beirat benennt fünf Vertretungen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung für den bezirklichen Widerspruchsbeirat.
- (7) Mindestens einmal jährlich (Jahresabschluss) ist dem Bezirksamt und der BVV bzw. den zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten.

§ 3 Mitglieder des Bezirksteilhabebeirats; Vorsitz

- (1) Dem Bezirksteilhabebeirat des Bezirks Mitte gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Der bezirkliche Steuerungskreis (jeweils eine Person aus den Fachdiensten Jugend und Soziales)
 2. Ein/e Repräsentant/-in des Gesundheitsamtes
 3. Die oder der bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
 4. Der/die bezirkliche Psychiatriekoordinator/-in oder der/die bezirkliche Suchthilfekoordinator/-in
 5. Fachliche Expertin/fachlicher Experte für junge Menschen mit Behinderungen im Bezirk Mitte
 6. Zwei Vertretungen der Leistungserbringenden für das Amt für Soziales
 7. Zwei Vertretungen der Leistungserbringenden für das Jugendamt
 8. Zwei Vertretungen der Leistungsberechtigten für das Jugendamt
 9. Zwei Vertretungen der Leistungsberechtigten für das Amt für Soziales
- (2) Der Vorstand des Bezirksteilhabebeirats besteht aus dem Vorsitz und zwei Stellvertretungen. Vorsitz und Stellvertretungen werden aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksteilhabebeirats vorgeschlagen und durch diesen gewählt.
- (3) Die Vertretungen der Leistungserbringenden und der Leistungsberechtigten werden für die Dauer einer Wahlperiode durch einen Bezirksamtsbeschluss

benannt. Sie führen ihre Arbeit nach dem Ende der Wahlperiode übergangsweise solange weiter, bis neue Mitglieder benannt wurden.

Soweit in der Geschäftsordnung nichts Anderes festgelegt ist, erfolgt die Benennung jeweils auf Vorschlag der Teilhabefachdienste Soz und Jug.

- (4) Anlassbezogen können Gäste hinzugezogen werden (§ 8 Abs. 3). Diese sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabebeirat

- (1) Wird im Rahmen der Beratungen des Bezirksteilhabebeirats ein Thema aufgeworfen, das gesamtstädtische Bedeutung hat, ist auf Beschluss des Bezirksteilhabebeirats dieses Thema einschließlich einer Begründung und einer möglichen Handlungsempfehlung dem Berliner Teilhabebeirat zur Beratung vorzulegen.
- (2) Stellt der Berliner Teilhabebeirat fest, dass ein dort beratendes Thema geeignet ist für die Befassung des Bezirksteilhabebeirats, so legt er es der dortigen Geschäftsstelle zur Beratung im Bezirksteilhabebeirat vor.

2. Abschnitt

SITZUNGEN DES BEZIRKSTEILHABEBEIRATS

§ 5 Sitzungstermine

- (1) Der Bezirksteilhabebeirat tagt in nicht öffentlichen Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sowie auf Vorschlag des oder der jeweiligen Vorsitzenden möglich.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des ersten Jahres in seiner konstituierenden Sitzung, die der jeweiligen Folgejahre verbindlich in seiner jeweils letzten Sitzung eines Jahres.

§ 6 Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Drei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmenden (§ 8) die Einladung des oder der Vorsitzenden mit der dazugehörigen Tagesordnung schriftlich.
- (3) Die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirats und ihren Vertretungen spätestens zwei Woche vor Sitzungsbeginn bekanntgegeben.
- (4) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungsunterlagen barrierefrei auf. Für die Sitzung werden im Bedarfsfall Kommunikationshilfen, wie zum Beispiel Gebärdensprache-Dolmetschung organisiert. Der Bedarf ist rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

§ 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirats (§ 3 Abs. 1) spätestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Gleiches gilt für das Hinzuziehen beratender Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 3 Abs. 4, § 8 Abs. 3).
- (2) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt bei Bedarf mit einem Beschlussentwurf, einer Darlegung des Sachverhalts, des Diskussionsstands des jeweiligen Themas und der Benennung von zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladenden Vortragenden.
- (3) Aktuelle Themen können unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht, aber es kann beantragt werden, das Thema als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung aufzunehmen.

§ 8 Sitzungsteilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Bezirksteilhabebeirats (§ 3 Abs. 1) teil.
- (2) Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist eine Vertretung zu entsenden und die Geschäftsstelle hierüber vorab zu informieren.
- (3) Themenspezifisch können Gäste von den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirats in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden geladen werden. Diese sind der Geschäftsstelle vorab zu melden.
- (4) Mitglieder des Bezirksteilhabebeirats, die nicht unmittelbar beim Land Berlin beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen. Die Höhe der Entschädigung für die Sitzungsteilnahme entspricht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlicher Personen dem Sitzungsgeld, das Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen erhalten.

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Die dem oder der Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von ihrer bzw. seiner benannten Vertretung wahrgenommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Bezirksteilhabebeirats (§ 10 Abs. 2) fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Ergebnisprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmenden (§ 8). Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung ist abzustimmen.

§ 10 Beschlussfassungen des Bezirksteilhabebeirats

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Minderheitenvotum ist möglich und muss protokolliert werden. Vor jeder Beschlussfassung muss der Wortlaut der Anträge formuliert werden, ggf. durch die Sitzungsleitung. Die Beschlussvorschläge müssen die entscheidungstragenden Gründe beinhalten.
- (2) Der Bezirksteilhabebeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sowie mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertretungen an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds überträgt sich Stimmberechtigung auf das stellvertretende Mitglied.
- (4) Beschlüsse des Bezirksteilhabebeirats kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (§ 10 Abs. 2) zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen).
- (5) Die Beschlüsse haben für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk empfehlenden Charakter (§ 2).
- (6) Die Beschlüsse sind grundsätzlich öffentlich. Es sei denn, dass sie in einer Sitzung des Bezirksteilhabebeirats als nicht öffentlich gekennzeichnet wurden.
- (7) Die Beschlüsse werden dem bezirklichen Steuerungskreis sowie den zuständigen Stadträtinnen und Stadträten zur Kenntnis gegeben und sollen in den Diskussionen der Gremien Berücksichtigung finden. Der bezirkliche Steuerungskreis ist verpflichtet, nach einer angemessenen Frist zu den Empfehlungen des Bezirksteilhabebeirats qualifiziert Stellung zu nehmen. Überregionale Beschlussempfehlungen werden an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung weitergeleitet.

3. ABSCHNITT

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Bezirksteilhabebeirat durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 AG SGB IX. Der Beschluss zur Änderung ist unter den Vorbehalt der Genehmigung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung muss von der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 AG SGB IX genehmigt werden.
- (2) Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung des Bezirksteilhabebeirats in Kraft.